

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-324/012-2006

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl
14195

Datum

7. November 2006

Betrifft

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG);

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.11.2006
Ltg.-757/S-2-2006
S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Der Rat der Europäischen Union hat folgende für diesen Gesetzesentwurf maßgebliche Richtlinien erlassen:

- ⇒ **Richtlinie 2003/109/EG** des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
- ⇒ **Richtlinie 2004/83/EG** des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.“

Die Richtlinie 2003/109/EG bezweckt unter anderem die Gleichbehandlung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger mit eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz (Art. 11 Abs. 1 lit. d). Art. 21 dehnt die Gleichbehandlung auf die Personen aus, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates verfügen.

Die Richtlinie 2004/83/EG bezweckt unter anderem eine Gleichbehandlung von Personen, denen der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde,

mit eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Sozialhilfe (Art. 28) und der medizinischen Versorgung (Art. 29).

Die Mitgliedstaaten können die Sozialhilfe bzw. die medizinische Versorgung für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsbürger gewähren (Abs. 2 leg. cit.).

2. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die zitierten Richtlinien, soweit es in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt und Sozialhilfe betrifft, im NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, umgesetzt werden.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegendem Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitest gehend berücksichtigt.

Zum Vorschlag der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land NÖ wird festgehalten, dass die vorliegende Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 überwiegend Änderungen lediglich einzelner Wortfolgen und Absätze im geltenden Gesetz beinhaltet. Eine Umsetzung des Vorschlages der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land NÖ nur im Rahmen dieser Novelle würde einen Bruch mit der Gesetzessystematik (§ 7 „Sprachliche Gleichbehandlung“) nach sich ziehen.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG.

Kostendarstellung:

1. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige wurden bereits bisher sozialhilferechtlich wie österreichische Staatsbürger behandelt und erhielten Sozialhilfe im Wege der Nachsicht gemäß § 4 Abs. 4 NÖ SHG. Ein Mehraufwand durch die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 ist daher nicht zu erwarten.

2. Fremde mit Asylberechtigung waren bereits bisher österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Z. 3 NÖ SHG). Die Richtlinie 2004/83/EG ist daher für diese Personengruppe bereits vollinhaltlich umgesetzt. Subsidiär Schutzberechtigte erhielten aufgrund der Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 im Einzelfall bereits bisher Sozialhilfe.

Primär wird der Lebensbedarf dieser Personengruppen (Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, subsidiär Schutzberechtigte) durch die Leistungen bis zu der im Grundversorgungsgesetz (Grundversorgungsvereinbarung- Art 15a B-VG) vorgesehenen Höhe und Dauer gedeckt.

Ein Mehraufwand durch die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 ist daher nicht zu erwarten.

Es entstehen dem Bund und den Gemeinden auf Grund dieses Entwurfes keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1., 2. und 3.:

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) verweist in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Bundesrecht.

Durch das Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006 wurden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert sowie das Fremdengesetz 1997 aufgehoben. Bei diesen Änderungen handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung an die für diesen Bereich derzeit geltende Rechtslage.

Zu Z. 4.:

Durch diese Bestimmung werden langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige entsprechend der Richtlinie 2003/109/EG österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im NÖ SHG ausdrücklich gleichgestellt. Sozialhilfe wird dieser Personengruppe im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für österreichische Staatsbürger gewährt.

Art. 21 dehnt die Gleichbehandlung auf die Personen aus, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates verfügen. In Entsprechung der Anregung des Bundesministeriums für Inneres werden daher auch Fremde, die über einen Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß den §§ 49 oder 50 NAG verfügen, auf dem Gebiet der Sozialhilfe mit Österreichern gleichgestellt.

Zu den langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zählen demnach Fremde, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 leg. cit., „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates gemäß §§ 49 oder 50 leg. cit. oder über einen vor 1.1.2006 ausgestellten Aufenthaltstitel mit unbefristetem Aufenthaltsrecht, welcher gemäß § 81 Abs. 2 leg. cit. weitergilt (Übergangsrecht), verfügen.

Zu Z. 5.:

Durch diese Bestimmung werden subsidiär Schutzberechtigte entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG österreichischen Staatsbürgern im Kernbereich der Sozialhilfeleistungen (Leistungen des Abschnittes 2 des NÖ SHG - Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes) sowie im Anspruch auf Heilbehandlung gemäß § 27 NÖ SHG gleichgestellt.

Zu den Leistungen des Abschnittes 2 des NÖ SHG- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes zählen Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Schangerschaft und Entbindung, Hilfe bei stationärer Pflege und Übernahme der Bestattungskosten. Primär wird der Lebensbedarf dieser Personengruppe durch die Leistungen bis zu der im Grundversorgungsgesetz (Grundversorgungsvereinbarung- Art 15a B-VG) vorgesehenen Höhe und Dauer gedeckt.

In Entsprechung der Anregung des Bundesministeriums für Inneres erhalten subsidiär Schutzberechtigte auch Leistungen im vollen Umfang des § 27 NÖ SHG (Heilbehandlung), welcher für Menschen mit besonderen Bedürfnissen Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel trifft. Damit wird auch der in Art 29. Abs. 3 der Status-Richtlinie geforderten, angemessenen medizinischen Versorgung voll Rechnung getragen.

Diese Kernleistungen werden im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für österreichische Staatsbürger (Rechtsanspruch auf die Leistung, daher bescheidmäßige Erledigung) gewährt.

Fremde mit Asylberechtigung waren bereits bisher österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Z. 3 NÖ SHG). Die genannte Richtlinie ist daher für diese Personengruppe bereits vollinhaltlich umgesetzt.

Zu Z. 6.:

Die Nachsichtsbestimmung wurde an die aktuelle Textierung im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 angepasst und enthält nunmehr nähere Kriterien (persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse) für die Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Härte.

Zu Z. 7.:

Der Niederösterreichische Landtag hat die zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG) genehmigt. Die Grundversorgungsvereinbarung wurde unter LGBl. 0821 im Landesgesetzblatt verlautbart. Nach Art. 4 dieser Vereinbarung hat sich das Land Niederösterreich zur Versorgung bestimmter von der Koordinationsstelle des Bundes zugewiesener Asylwerber (Z. 1) und zur Prüfung der Aufnahme bestimmter weiterer Fremder (Z. 2) verpflichtet. Die bisher im § 4 Abs. 5 NÖ SHG genannten Personengruppen sind somit von der zitierten Grundversorgungsvereinbarung erfasst.

§ 4 Abs. 5 wurde analog zu den Regelungen anderer Bundesländer (z.B. Wiener oder OÖ Sozialhilfegesetz) gefasst. Die Wortfolge „geltend gemacht werden können“ macht deutlich, dass es unerheblich ist, ob auf vergleichbare Leistungen ein Rechtsanspruch besteht oder nicht. Aufgrund der in § 4 NÖ SHG allgemein verwendeten Terminologie und Systematik wurde das Zitat“ erlaubterweise in Österreich aufhalten“ durch die Wortfolge „rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten“ ersetzt.

In sozialen Härtefällen kann wie bisher Sozialhilfe auf Grundlage des Privatrechtes geleistet werden. Die Bestimmung enthält nähere Kriterien (persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse) für die Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Härte.

Zu Z. 8.:

Gemäß den umzusetzenden Richtlinien hat ein Hinweis auf die umgesetzten Richtlinien zu erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird dieser Forderung nachgekommen.

Die Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wurde bereits durch § 4 Abs. 2 Z. 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-3, inhaltlich umgesetzt. Mit gegenständlicher Bestimmung wird lediglich dem geforderten Umsetzungshinweis nachgekommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Bohuslav
Landesrat

Kranzl
Landesrat

elektronisch unterfertigt